

Empfehlung Rec(2006)13 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch

(angenommen vom Ministerkomitee am 27. September 2006 in der 974. Sitzung der Ministerstellvertreter)

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Europarats -

eingedenk der grundlegenden Bedeutung der Unschuldsvermutung und des Rechts auf persönliche Freiheit;

in Anbetracht des nicht rückgängig zu machenden Schadens, den Untersuchungshaft Personen zufügen kann, die letztlich für unschuldig erklärt oder freigesprochen werden, sowie der schädlichen Auswirkungen, die Untersuchungshaft auf die Aufrechterhaltung der familiären Bindungen haben kann;

unter Berücksichtigung der finanziellen Folgen von Untersuchungshaft für den Staat, die Betroffenen und die Wirtschaft im Allgemeinen;

in Anbetracht der erheblichen Anzahl von Untersuchungsgefangenen und der durch die Überbelegung der Justizvollzugsanstalten aufgeworfenen Probleme;

unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der Berichte des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und der Stellungnahmen der für die Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen zuständigen Organe;

im Hinblick auf die Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und die Empfehlung R (99) 22 des Ministerkomitees betreffend die Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten sowie den übermäßigen Anstieg der Zahl der inhaftierten Personen;

angesichts der Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass Untersuchungshaft nur ausnahmsweise anzuordnen ist und immer gerechtfertigt sein muss,

eingedenk der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und der besonderen Notwendigkeit sicherzustellen, dass in Untersuchungshaft untergebrachte Personen nicht nur in der Lage sind, ihre Verteidigung vorzubereiten und ihre Bindungen zu ihren Familien aufrechtzuerhalten, sondern dass sie auch nicht unter Bedingungen in Haft gehalten werden, die mit ihrer auf der Unschuldsvermutung beruhenden Rechtsstellung unvereinbar sind;

in Erwägung der Bedeutung der Entwicklung von internationalen Vorschriften zu den Voraussetzungen, unter denen die Anordnung von Untersuchungshaft gerechtfertigt ist, der Verfahren, mit denen sie angeordnet oder aufrechterhalten werden kann, der Haftbedingungen, denen die betroffenen Personen ausgesetzt sind sowie der Mechanismen der wirksamen Umsetzung dieser Vorschriften;

empfiehlt

den Regierungen der Mitgliedstaaten, sich in ihrer Gesetzgebung und Praxis von diesen Grundsätzen leiten zu lassen und diese Grundsätze zu verbreiten; diese Empfehlung ersetzt die Entschließung (65) 11 über die Untersuchungshaft und die Empfehlung Nr. R (80) 11 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Untersuchungshaft.

Grundsätze betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch**Präambel**

Ziel dieser Grundsätze ist es,

- a) strenge Beschränkungen im Hinblick auf die Anwendung von Untersuchungshaft festzulegen;
- b) die Anwendung alternativer Maßnahmen soweit wie möglich zu fördern;
- c) zu fordern, dass eine gerichtliche Instanz über die Anordnung von Untersuchungshaft und alternativer Maßnahmen sowie deren Fortdauer entscheidet;
- d) sicherzustellen, dass die Haftbedingungen von Untersuchungsgefangenen und die Vollzugsregelungen, denen sie unterworfen sind, ihrer auf der Unschuldsvermutung beruhenden Rechtsstellung entsprechen;
- e) zu fordern, dass geeignete Einrichtungen und qualifizierte Anstaltsleitungen für die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen bereitgestellt werden,
- f) die Schaffung wirksamer Schutzmaßnahmen gegen etwaige Verletzungen der Grundsätze sicherzustellen.

Diese Grundsätze tragen den Grundrechten und -freiheiten aller Personen Rechnung, jedoch insbesondere dem Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, dem Recht auf ein faires Verfahren und den Rechten auf Freiheit, Sicherheit und Achtung des Privat- und Familienlebens.

Diese Grundsätze finden auf alle Personen Anwendung, die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, enthalten jedoch besondere Vorschriften für Minderjährige und andere besonders schutzbedürftige Personen.

I. Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze**Begriffsbestimmungen**

1.

[1] „Untersuchungshaft“ ist jeder Zeitraum, den Verdächtige auf Anordnung einer gerichtlichen Instanz vor der Verurteilung in Haft verbringen. Dies schließt alle Haftzeiten aufgrund

von Vorschriften für internationale justizielle Zusammenarbeit und Auslieferung nach den darin vorgesehenen besonderen Modalitäten ein. Nicht eingeschlossen ist die vorläufige Freiheitsentziehung durch Polizei oder Strafverfolgungsbehörden (oder jede andere befugte Person) zum Zweck von Vernehmungen.

[2] Der Ausdruck „Untersuchungshaft“ findet auch auf jede Haftzeit nach der Verurteilung Anwendung, wenn Personen entweder auf die Festsetzung des Strafmasses oder die Bestätigung der Verurteilung oder des Strafmasses warten und weiterhin als nicht verurteilte Personen behandelt werden.

[3] „Untersuchungsgefangene“ sind Personen, die in Untersuchungshaft genommen wurden und nicht bereits eine Freiheitsstrafe verbüßen oder sich nicht aufgrund einer anderen Maßnahme in Haft befinden.

2.

[1] „Alternative Maßnahmen“ zur Untersuchungshaft können beispielsweise umfassen: Verpflichtungen, nach Bedarf vor einer gerichtlichen Instanz zu erscheinen, den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf nicht zu behindern, bestimmte Tätigkeiten zu unterlassen, auch wenn diese mit einer Berufsausübung oder einer bestimmten Anstellung verbunden sind; Auflagen, sich täglich oder regelmäßig bei einer gerichtlichen Instanz, der Polizei oder einer anderen Behörde zu melden; Auflagen, die Überwachung durch eine von einer gerichtlichen Instanz bestimmten Stelle zu akzeptieren; Auflagen, sich einer elektronischen Überwachung zu unterziehen; Auflagen, sich mit oder ohne Bestimmungen hinsichtlich der Zeiten, die dort zu verbringen sind, an einer bestimmten Adresse aufzuhalten; Auflagen, bestimmte Orte oder Regionen nicht ohne Erlaubnis zu verlassen oder aufzusuchen; Auflagen, bestimmte Personen nicht ohne Erlaubnis zu treffen; Auflagen, Pässe oder andere Ausweispapiere zu hinterlegen; und Auflagen, finanzielle oder andere Sicherheitsleistungen zu erbringen, um den ordnungsgemäßen Verlauf des Verfahrens zu garantieren.

[2] Alternative Maßnahmen werden so weit wie möglich in dem Staat durchgeführt, in dem die verdächtige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn es sich nicht um den Staat handelt, in dem die Straftat begangen worden sein soll.

Allgemeine Grundsätze

3.

[1] Unter Berücksichtigung sowohl der Unschuldsvermutung als auch der hohen Bedeutung des Grundrechts auf Freiheit muss die Anordnung von Untersuchungshaft gegen Personen, die einer Straftat verdächtigt werden, eher die Ausnahme als die Regel darstellen.

[2] Die Anordnung von Untersuchungshaft darf für Personen (oder Personengruppen), die einer Straftat verdächtigt werden, nicht zwingend vorgeschrieben sein.

[3] Untersuchungshaft darf im Einzelfall nur angeordnet werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und als letztes Mittel in Frage kommt; Untersuchungshaft darf nie der Bestrafung dienen.

4.

Um die unangemessene Anordnung von Untersuchungshaft zu vermeiden, muss ein möglichst großes Spektrum an alternativen, weniger einschränkenden Maßnahmen in Bezug auf das Verhalten einer verdächtigen Person bestehen.

5.

Für Untersuchungsgefangene müssen Bedingungen gelten, die ihrer Rechtsstellung entsprechen; dies beinhaltet, dass nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die für die Rechtspflege, die Sicherheit der Einrichtung, der Gefangenen und des Personals sowie für den Schutz der Rechte Dritter erforderlich sind und dass insbesondere die Anforderungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und anderer Grundsätze, die in Teil III dieser Empfehlung genannt sind, erfüllt werden.

II. Die Anwendung von Untersuchungshaft

Rechtfertigung

6.

Untersuchungshaft darf grundsätzlich nur gegen Personen verhängt werden, die verdächtigt werden, eine mit Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung begangen zu haben.

7.

Eine Person darf nur in Untersuchungshaft genommen werden, wenn alle vier folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wenn hinreichender Tatverdacht besteht; und
- b) wenn ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie, wenn sie in Freiheit bleiben würde, i) sich dem Strafverfahren entziehen, oder ii) eine schwere Straftat begehen, oder iii) den ordnungsgemäßen Verlauf des Strafverfahrens beeinträchtigen oder iv) eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen würde; und
- c) wenn es nicht möglich ist, alternative Maßnahmen zu verhängen, um den in Buchstabe b) aufgeführten Risiken zu begegnen; und
- d) wenn es sich um eine im Rahmen eines Strafverfahrens getroffene Maßnahme handelt.

8.

[1] Um festzustellen, ob die in Grundsatz 7 Buchstabe b) genannten Risiken bestehen oder weiterhin bestehen, und ob es möglich wäre, durch die Anordnung alternativer Maßnahmen in zufriedenstellender Weise Abhilfe zu schaffen, müssen die für die Entscheidung über die Anordnung oder die Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft verantwortlichen gerichtlichen Instanzen objektive Kriterien anwenden.

[2] Der Nachweis, dass ein erhebliches Risiko besteht und dass dieses nicht anders als durch Untersuchungshaft verringert werden kann, obliegt der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter/der Untersuchungsrichterin.

9.

[1] Die Feststellung jeglichen Risikos muss sich auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles stützen, jedoch ist Folgendem besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

- a) der Art und Schwere der behaupteten Straftat;
- b) der im Falle einer Verurteilung drohenden Strafe;
- c) dem Alter, der Gesundheit, der Persönlichkeit, den Vorstrafen und den persönlichen und sozialen Verhältnissen der betroffenen Person, insbesondere ihren sozialen Bindungen, und
- d) ihrem Verhalten, insbesondere der Art und Weise, in der sie die im Zusammenhang mit früheren Strafverfahren verhängten Auflagen erfüllt haben.

[2] Die Tatsache, dass die betroffene Person nicht dem Staat angehört, in dem die Straftat mutmaßlich begangen wurde, oder keine weiteren Bindungen zu diesem Staat hat, darf als solche nicht ausreichen, um auf Fluchtgefahr zu schließen.

10.

Soweit möglich ist Untersuchungshaft bei Verdächtigen, die für kleine Kinder die Hauptverantwortung tragen, zu vermeiden.

11.

Bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft ist stets zu berücksichtigen, dass bestimmte Beweismittel, die die Anwendung einer solchen Maßnahme angemessen oder die Verhängung alternativer Maßnahmen unangemessen haben erscheinen lassen, mit der Zeit möglicherweise an Bedeutung verlieren.

12.

Der Verstoß gegen eine alternative Maßnahme kann eine Sanktion zur Folge haben, darf jedoch nicht automatisch die Unterbringung der Betroffenen in Untersuchungshaft rechtfertigen. In solchen Fällen bedarf das Ersetzen alternativer Maßnahmen durch Untersuchungshaft einer besonderen Begründung.

Gerichtliche Genehmigung

13.

Die Verantwortung für die Anordnung und die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft oder die etwaige Anordnung alternativer Maßnahmen obliegen stets einer gerichtlichen Instanz.

14.

[1] Nach der Verhaftung durch Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden (oder jede andere befugte Person) ist die einer Straftat verdächtige Person unverzüglich einer gerichtlichen Instanz zur Entscheidung darüber vorzuführen, ob die Freiheitsentziehung gerechtfertigt ist, ob sie zu verlängern ist oder ob gegen die verdächtige Person Untersuchungshaft oder eine alternative Maßnahme anzuordnen ist.

[2] Zwischen der Verhaftung und der Vorführung vor einer solchen gerichtlichen Instanz sollen möglichst nicht mehr als achtundvierzig Stunden liegen; ein noch deutlich kürzerer Zeitraum dürfte in den meisten Fällen ausreichen.

15.

Auch im Fall eines Notstandes im Sinne des Artikels 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention darf ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen zwischen Inhaftierung und Vorführung vor einer gerichtlichen Instanz zum Zweck der Anordnung der Untersuchungshaft nicht überschritten werden, es sei denn, eine Vorführung ist absolut unmöglich.

16.

Die für die Entscheidung über die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft oder die Verhängung alternativer Maßnahmen verantwortliche gerichtliche Instanz hat Anhörungen so bald wie möglich durchzuführen und unverzüglich zu entscheiden.

17.

[1] Die Gründe, die die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft rechtfertigen, sind in regelmäßigen Abständen von einer gerichtlichen Instanz zu überprüfen, die die Freilassung der verdächtigen Person anordnet, sobald sie feststellt, dass eine oder mehrere der in den Grundsätzen 6 und 7 Buchstaben a, b, c und d genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

[2] Der Zeitraum zwischen den Überprüfungen soll grundsätzlich nicht länger als einen Monat betragen, es sei denn, die betroffene Person hat das Recht, jederzeit einen Antrag auf Freilassung zu stellen und diesen prüfen zu lassen.

[3] Die Verantwortung für die Durchführung dieser Überprüfungen obliegt der Staatsanwaltschaft oder der mit der Untersuchung betrauten gerichtlichen Instanz. Sofern kein Antrag der Staatsanwaltschaft oder der gerichtlichen Instanz auf Fortdauer der Untersuchungshaft vorliegt, ist jede Person, die von einer solchen Maßnahme betroffen ist, automatisch freizulassen.

18.

Jede Person, die sich in Untersuchungshaft befindet, deren Untersuchungshaft aufrechterhalten wird oder die alternativen Maßnahmen unterworfen ist, muss das Recht haben, diese Entscheidung anzufechten. Sie muss über dieses Recht unterrichtet werden, wenn die Entscheidung getroffen wird.

19.

[1] Alle Untersuchungsgefangenen müssen das Recht auf schnelle Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung vor einem Gericht haben, und dies unabhängig von jeder weiteren Erwägung.

[2] Dieser Anspruch kann im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen der Untersuchungshaft erfüllt werden, wenn diese Überprüfungen es gestatten, alle Fragen in Bezug auf die vorgenannte Anfechtung anzusprechen.

20.

Ein Notstand im Sinne des Artikels 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention soll nicht das Recht von Untersuchungsgefangenen, die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft anzufechten, beeinträchtigen.

21.

[1] Die Entscheidung einer gerichtlichen Instanz über die Anordnung oder die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft oder die Anordnung alternativer Maßnahmen ist zu begründen; die Gründe sind der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

[2] Nur im Ausnahmefall dürfen die Gründe nicht am gleichen Tag wie die Entscheidung bekannt gegeben werden.

Dauer

22.

[1] Die Untersuchungshaft darf stets nur so lange dauern wie alle in den Grundsätzen 6 und 7 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

[2] In keinem Fall darf ihre Dauer die Dauer der gegebenenfalls wegen der fraglichen Straftat zu verhängenden Strafe überschreiten; im Regelfall muss sie zu dieser auch in einem angemessenen Verhältnis stehen.

[3] Die Untersuchungshaft darf das Recht einer betroffenen Person auf gerichtliche Beurteilung innerhalb angemessener Frist auf keinen Fall verletzen.

23.

Die Tatsache, dass für die Untersuchungshaft eine Höchstdauer vorgesehen ist, darf die regelmäßige Prüfung der tatsächlichen Notwendigkeit der Fortdauer der Haft unter den Umständen des jeweiligen Falles nicht verhindern.

24.

[1] Die Staatsanwaltschaft oder die mit der Untersuchung betraute gerichtliche Instanz ist dafür verantwortlich, dass die Ermittlungen mit der gebotenen Sorgfalt betrieben werden und hat sicherzustellen, dass die Gründe für die Untersuchungshaft ständig überprüft werden.

[2] Fälle, in denen eine Person in Untersuchungshaft genommen worden ist, sollen stets vorrangig bearbeitet werden.

Beistand eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin, persönliche Anwesenheit der betroffenen Person und Übersetzung

25.

[1] Die Absicht, eine Person in Untersuchungshaft zu nehmen, und die Gründe hierfür müssen der betroffenen Person unverzüglich in einer Sprache mitgeteilt werden, die sie versteht.

[2] Die Person, gegen die Untersuchungshaft beantragt werden soll, muss im Haftverfahren ein Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin und angemessene Gelegenheit haben, diesen Anwalt/diese Anwältin zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu konsultieren. Die betroffene Person ist in einer Sprache, die sie versteht, und innerhalb einer angemessenen Frist über diese Rechte zu informieren, damit sie diese wahrnehmen kann.

[3] Der Beistand des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin ist auf Kosten des Staates zu leisten, wenn die Person, gegen die Untersuchungshaft beantragt wird, nicht über entsprechende eigene Mittel verfügt.

[4] Ein Notstand im Sinne des Artikels 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention soll im Regelfall keine Auswirkungen auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin und dessen/deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens über die Anordnung der Untersuchungshaft haben.

26.

Die Person, gegen die Untersuchungshaft beantragt ist und ihr Rechtsanwalt/ihre Rechtsanwältin müssen rechtzeitig Zugang zu den für den Entscheid erheblichen Unterlagen erhalten.

27.

[1] Eine Person, die einem anderen Staat angehört und gegen die Untersuchungshaft beantragt ist, muss ein Recht darauf haben, dass der Konsul/die Konsulin dieses Staates von dieser Absicht innerhalb einer Frist in Kenntnis gesetzt wird, die ausreicht, um deren Unterstützung und Rat zu erhalten.

[2] Dieses Recht soll nach Möglichkeit auf die Personen erstreckt werden, die sowohl dem Staat, in dem ihre Untersuchungshaft beantragt wird, als auch einem anderen Staat angehören¹.

28.

Eine Person, gegen die Untersuchungshaft beantragt wird, muss das Recht auf Anwesenheit im Verfahren über die Anordnung der Untersuchungshaft haben. Unter bestimmten Umständen kann dieses Recht durch den Einsatz entsprechender Videoverbindungen erfüllt werden.

29.

Bei der für die Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft zuständigen gerichtlichen Instanz müssen auf Kosten des Staates angemessene Übersetzungsdienste zugänglich sein, wenn die betroffene Person die üblicherweise im Verfahren verwendete Sprache nicht versteht und spricht.

30.

Personen, die in Haftprüfungsverfahren erscheinen, müssen die Möglichkeit haben, sich vorher zu waschen und, soweit sie männlich sind, sich zu rasieren, es sei denn, dass die Gefahr besteht, dass dies zu einer grundlegenden Veränderung ihres üblichen Erscheinungsbildes führt.

31.

Die Grundsätze dieses Abschnittes finden auch im Falle der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft Anwendung.

¹ d.h. auf Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit *Anm. der Übers.*

Benachrichtigung der Familie

32.

[1] Eine Person, gegen die Untersuchungshaft beantragt ist (oder aufrechterhalten werden soll), muss das Recht haben, dass ihre Familie rechtzeitig über den Tag und den Ort benachrichtigt wird, an dem die Haftprüfungsverhandlung stattfindet, es sei denn, dass dadurch die Gefahr eines schweren Schadens für die Rechtspflege oder die nationale Sicherheit entsteht.

[2] Die Entscheidung, zur Familie Kontakt aufzunehmen, muss in jedem Fall der Person überlassen werden, gegen die Untersuchungshaft beantragt ist (oder aufrechterhalten werden soll), es sei denn, dass sie rechtlich nicht in der Lage ist, eine solche Entscheidung zu treffen, oder ein anderer zwingender Grund vorliegt, ihr die Entscheidungsbefugnis zu verweigern.

Anrechnung der Untersuchungshaft auf die eigentliche Strafe

33.

[1] Die Zeit der Untersuchungshaft vor der Verurteilung ist unabhängig vom Ort der Inhaftierung auf die Dauer der anschließend verhängten Freiheitsstrafe anzurechnen.

[2] Sie kann auch bei der Festsetzung der verhängten Strafe Berücksichtigung finden, selbst wenn es sich hierbei nicht um eine Freiheitsstrafe handelt.

[3] Die Art und Dauer von zuvor angeordneten alternativen Maßnahmen zur Untersuchungshaft können ebenfalls in die Festlegung der Strafe einfließen.

Entschädigung

34.

[1] In den Fällen, in denen Untersuchungsgefangene nicht der Straftat für schuldig befunden werden, deretwegen sie in Untersuchungshaft genommen wurden, ist eine Entschädigung vorzusehen. Sie kann einen Einkommensausfall, entgangenen Gewinn und einen immateriellen Schaden ausgleichen.

[2] Untersuchungsgefangenen ist keine Entschädigung zu zahlen, wenn erwiesen ist, dass entweder ihr Verhalten aktiv zur Begründung des Tatverdachts gegen sie beigetragen hat oder sie bewusst die Ermittlungen in Bezug auf die behauptete Straftat beeinträchtigt haben.

III. Bedingungen der Durchführung der Untersuchungshaft

Allgemeine Bestimmungen

35.

Die Bedingungen der Durchführung der Untersuchungshaft unterliegen den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen und werden durch die folgenden Grundsätze ergänzt.

Vorübergehendes Verlassen der Justizvollzugsanstalt

36.

[1] Untersuchungsgefangene dürfen die Justizvollzugsanstalt für ergänzende Ermittlungen nur verlassen, wenn dies von einem Richter/einer Richterin oder einem Staatsanwalt/einer Staatsanwältin genehmigt worden ist, oder mit der ausdrücklichen Zustimmung der Untersuchungsgefangenen und nur für eine kurze Zeit.

[2] Nach Rückkehr in die Justizvollzugsanstalt sind Untersuchungsgefangene auf Wunsch so bald wie möglich einer vollständigen medizinischen Untersuchung durch einen Arzt/eine Ärztin oder ausnahmsweise einen qualifizierten Krankenpfleger/eine qualifizierte Krankenschwester zu unterziehen.

Fortführung einer ärztlichen Behandlung

37.

[1] Aufgrund der Entscheidung des Anstaltsarztes/–zahnarztes oder der Anstaltsärztin/–zahnärztin sind Vorkehrungen zu treffen, dass Untersuchungsgefangene nach Möglichkeit in Absprache mit dem behandelnden Arzt/Zahnarzt oder der behandelnden Ärztin/Zahnärztin eine vor der Inhaftierung begonnene notwendige ärztliche oder zahnärztliche Behandlung weiterführen können.

[2] Untersuchungsgefangenen muss Gelegenheit gegeben werden, ihren eigenen Arzt/Zahnarzt oder ihre eigene Ärztin/Zahnärztin zu konsultieren und sich von ihm/ihr behandeln zu lassen, wenn eine ärztliche oder zahnärztliche Notwendigkeit hierfür besteht.

[3] Die Ablehnung des Antrags von Untersuchungsgefangenen auf Konsultation des eigenen Arztes/Zahnarztes oder der eigenen Ärztin/Zahnärztin ist zu begründen.

[4] Die angefallenen Kosten dürfen nicht zu Lasten der Verwaltung der Justizvollzugsanstalt gehen.

Schriftverkehr

38.

Die Anzahl der von Untersuchungsgefangenen versandten und empfangenen Briefe soll grundsätzlich nicht beschränkt werden.

Wahlrecht

39.

Untersuchungsgefangene müssen bei öffentlichen Wahlen und Volksentscheiden, die während der Zeit der Untersuchungshaft stattfinden, ihre Stimme abgeben dürfen.

Unterricht

40.

Die Untersuchungshaft darf weder die schulische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen unterbrechen noch den Zugang zu weiterführender Bildung hindern.

Disziplin und Sanktionen

41.

Eine gegen Untersuchungsgefangene verhängte Disziplinarstrafe darf nicht zu einer Verlängerung der Untersuchungshaft führen oder die Vorbereitung der Verteidigung beeinträchtigen.

42.

Die Disziplinarstrafe der Einzelhaft darf nicht den Zugang zu einem Anwalt bzw. einer Anwältin beeinträchtigen und muss die Aufrechterhaltung eines Mindestkontaktes zur Familie außerhalb der Justizvollzugsanstalt gestatten. Sie soll die Haftbedingungen im Hinblick auf das

Bettzeug, die körperliche Bewegung, die Hygiene sowie den Zugang zu Lektüre und zur zugelassenen Vertretung einer Religionsgemeinschaft nicht beeinträchtigen.

Vollzugspersonal

43.

Das in Justizvollzugsanstalten mit den Untersuchungsgefangenen arbeitende Personal ist so auszuwählen und auszubilden, dass der besonderen Stellung und den besonderen Bedürfnissen der Untersuchungsgefangenen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Beschwerdeverfahren

44.

[1] Untersuchungsgefangene müssen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt Beschwerdemöglichkeiten haben sowie ein Recht auf vertraulichen Zugang zu den zuständigen Behörden, die diese Beschwerde entgegennehmen.

[2] Das Beschwerderecht muss das Recht, gerichtliche Schritte zu unternehmen, ergänzen.

[3] Die Beschwerden sind so rasch wie möglich zu bearbeiten.